

Bericht der Revisionsstelle

An die Generalversammlung der Flughafen Zürich AG, Kloten

Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Flughafen Zürich AG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Erfolgsrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 endende Jahr dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards (PS) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Berichterstattung über besonders wichtige Prüfungssachverhalte aufgrund Rundschreiben 1/2015 der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde



Rückstellung für Fluglärm, Immaterieller Vermögenswert aus Recht zur formellen Enteignung



Investitionen in Sachanlagen

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemässen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung der Jahresrechnung des aktuellen Zeitraums waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung der Jahresrechnung als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.



Prüfungssachverhalt

Im Zusammenhang mit der Lärmthematik hat die Flughafen Zürich AG per 31. Dezember 2017 eine Rückstellung für Fluglärm in Höhe von CHF 485.3 Mio. bilanziert. Weiter hat sie einen immateriellen Vermögenswert aus Recht zur formellen Enteignung in Höhe von CHF 15.1 Mio. angesetzt.

Aufgrund von Art. 36a LFG (Luftfahrtgesetz) und dem Bundesgesetz über die Enteignung in Verbindung mit Art. 679 und 684 ZGB (Zivilgesetzbuch) hat die Flughafen Zürich AG Kosten für formelle Enteignungen und aufgrund von Art. 20 f. USG (Umweltschutzgesetz) und den entsprechenden Verordnungsbestimmungen Kosten für Lärm- und Anwohnerschutzmassnahmen zu tragen. Das Überschreiten der seit dem 1. Juni 2001 gültigen Immissionsgrenzwerte für Zivilflughäfen ist gemäss heutiger Rechtsprechung eine von mehreren Voraussetzungen für allfällige derartige Ansprüche. Betriebskonzession sowie Luftfahrt- und Umweltrecht bilden die Grundlage für die Refinanzierung dieser Kosten über Luftverkehrsgebühren (lärmabhängige Landegebühren oder Zuschläge auf Passagiergebühren).

Die bilanzielle Behandlung der Lärmthematik ist von hoher Komplexität und beinhaltet wesentliche Ermessensentscheide der Geschäftsleitung in Bezug auf die Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen. Zudem beinhaltet sie wesentliche Schätzungen und Annahmen der Geschäftsleitung in Bezug auf die Pflicht zur Bildung entsprechender Rückstellungen sowie die Berechnung der Höhe der Rückstellungen und in Bezug auf die Aktivierungsfähigkeit entsprechender Kosten.

Diese Ermessensentscheide sowie die Schätzungen und Annahmen basieren auf den im Zeitpunkt der Bilanzierung vorliegenden Informationen und beeinflussen den ausgewiesenen Betrag der Rückstellung für Fluglärm und für den immateriellen Vermögenswert aus Recht zur formellen Enteignung. Es besteht das Risiko, dass die weitgehend ausserhalb des Einflussbereiches der Flughafen Zürich AG liegenden Ergebnisse von diesen Schätzungen und Annahmen abweichen und daher die Rückstellung oder der immaterielle Vermögenswert wesentliche Anpassungen benötigen. Weiter besteht das Risiko, dass die Werthaltigkeit des immateriellen Vermögenswertes beeinträchtigt sein könnte.

Unsere Vorgehensweise

Im Bereich der Rückstellung haben wir im Wesentlichen die folgenden Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Beurteilung der Verpflichtung zur Bildung einer Rückstellung
- Evaluation der Berechnungsgrundlage und der für die Bewertung der Rückstellung verwendeten Parameter; Beurteilung der zugrundeliegenden Annahmen sowie Vergleich mit intern und extern verfügbaren Daten
- Rechnerischer Nachvollzug der Berechnungen anhand von Stichproben
- Beurteilung der Angemessenheit der Schätzungen durch retrospektive Überprüfung historischer Schätzungen zu tatsächlichen Auszahlungen
- Evaluation der Ausgestaltung, Umsetzung sowie Wirksamkeit von im Prozess eingebetteten internen Kontrollen basierend auf einer Auswahl von Stichproben im Hinblick auf die Ausrichtung von Entschädigungszahlungen für formelle Enteignungen bzw. Auszahlungen für Lärm- und Anwohnerschutzmassnahmen
- Analyse der Entwicklung der offenen Rechtsverfahren und kritische Würdigung von wesentlichen offenen Fragestellungen und deren Beurteilung durch die Geschäftsleitung
- Analyse der quartalsweise erstellten Zusammenfassungen der Rechtsfälle sowie der halbjährlichen Lärmberichterstattung an die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat und kritische Beurteilung der sich daraus ergebenden Fragen
- Nachvollziehen, ob bei Vorliegen neuer Erkenntnisse aus laufenden Verfahren und letztinstanzlichen Gerichtsurteilen die Kostenschätzung der voraussichtlichen Gesamtkosten aktualisiert und in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen behandelt wurde

Der immaterielle Vermögenswert aus Recht zur formellen Enteignung steht in direktem Zusammenhang mit der Rückstellung für Fluglärm. In diesem Zusammenhang haben wir im Wesentlichen folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Rechnerischer Nachvollzug der Amortisation und Abstimmung mit dem Rechnungslegungsgrundsatz
- Kritische Würdigung der Einschätzung des Vorliegens von Indikatoren einer Wertbeeinträchtigung und Besprechung sich daraus ergebender Fragen mit dem Leiter Controlling und Accounting

Wir halten fest, dass, wie im Anhang der Jahresrechnung beschrieben, die Unsicherheiten und Risiken

im Zusammenhang mit der Lärmthematik erhebliche Auswirkungen auf Art und Umfang der Unternehmens-tätigkeit und damit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Flughafen Zürich AG haben könnten. Diese können derzeit nicht abschliessend beurteilt werden.

Weitere Informationen zur Rückstellung für Fluglärm und dem immateriellen Vermögenswert aus Recht zur formellen Enteignung sind an folgenden Stellen im Anhang zur Jahresrechnung enthalten:

- I Grundsätze der Jahresrechnung, Bilanzierung der Kosten im Zusammenhang mit der Lärmthematik
- II Erläuterungen zur Jahresrechnung, Erläuterung 9 Rückstellung für Fluglärm

Ergänzende Erläuterungen zur Lärmthematik finden sich im Geschäftsbericht 2017 im Abschnitt Risk Management, Aktuelle Risikosituation, 6. Kosten im Zusammenhang mit der Lärmthematik



Investitionen in Sachanlagen

Prüfungssachverhalt

Sachanlagen zur Nutzung im Rahmen der operativen Betriebstätigkeit sowie sich in diesem Zusammenhang in Arbeit befindliche Projekte umfassen 63.6% (CHF 2'584.2 Mio.) der gesamten Vermögenswerte. Im Rahmen der Masterplanung und der strategischen Investitionskostenplanung investiert die Flughafen Zürich AG durch Neubauprojekte sowie Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen in erheblichem Umfang in die Aufrechterhaltung, Optimierung und Erweiterung der operationellen Kapazität und Qualität der betrieblichen Anlagen. 2017 betragen die Investitionen in das Sachanlagevermögen CHF 146.9 Mio.

In diesem Zusammenhang bestehen unter anderem die folgenden Risiken:

- Inexistenz von Sachanlagen aufgrund reger Bau-tätigkeit inklusive wesentlicher Erneuerungsprojekte
- Aktivierung statt erfolgswirksame Erfassung von Reparatur- und Instandhaltungskosten
- Unsachgemässe Bestimmung oder periodische Neubeurteilung der Nutzungsdauern
- Verspäteter Abschreibungsbeginn bei Neubauprojekten (bei Projektabschluss und Umbuchung in Anlageklasse statt Zeitpunkt der Bereitschaft zur Nutzung)
- Beeinträchtigung der Werthaltigkeit von Sachanlagen

Unsere Vorgehensweise

Wir haben im Wesentlichen die folgenden Prüfungs-handlungen durchgeführt:

- Evaluation der Ausgestaltung, Umsetzung sowie Wirksamkeit von im Beschaffungs- und Investitionsprozess eingebetteten internen Kontrollen sowie von Kontrollen zur Sicherstellung der Existenz der Sachanlagen basierend auf einer Auswahl von Stichproben
- Beurteilung der Aktivierbarkeit neuer Investitionen in Projekte in Arbeit anhand von Stichproben
- Abstimmung der aktivierten Beträge mit den erhaltenen Rechnungen basierend auf einer Auswahl von Stichproben
- Kritische Würdigung der den einzelnen Anlagen zugeordneten Nutzungsdauern und Abstimmung derselben mit den internen Richtlinien für die Bestimmung der Nutzungsdauern
- Beurteilung der periodischen Neueinschätzung der Restnutzungsdauern durch die Geschäftsleitung
- Nachvollzug der Übertragungen von Projekten in Arbeit zu im Rahmen der operativen Tätigkeit genutzten Anlagen anhand der Evaluation der Wirksamkeit von internen Kontrollen sowie von spezifisch ausgewählten Projektabschlussmeldungen
- Kritische Würdigung der Einschätzung des Vorliegens von Indikatoren einer Wertbeeinträchtigung und Besprechung sich daraus ergebender Fragen mit dem Leiter Controlling und Accounting

Weitere Informationen zu Sachanlagen sind an folgenden Stellen im Anhang zur Jahresrechnung enthalten:

- I Grundsätze der Jahresrechnung, Sachanlagen
- II Erläuterungen zur Jahresrechnung, Erläuterung 6 Sachanlagen

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates für die Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Verwaltungsrat beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den PS durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den PS üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Verwaltungsrat sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

Wir tauschen uns mit dem Verwaltungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss aus, unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen.

Wir geben dem Verwaltungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben und uns mit ihnen über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte austauschen, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern zutreffend – damit zusammenhängende Schutzmassnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Verwaltungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung der Jahresrechnung des aktuellen Zeitraums waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bericht, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schliessen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äusserst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bericht mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Ferner bestätigen wir, dass der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entspricht, und empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

KPMG AG



Martin Schaad
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor



Samuel Seiler
Zugelassener Revisionsexperte

Zürich, 26. Februar 2018